



BRANDSCHUTZORDNUNG

EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

ALLGEMEINES VERHALTEN

- **Ordnung und Sauberkeit sind einhalten**
- Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden.
- **Fahrzeuge** dürfen nur so abgestellt werden, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge immer gegeben ist.
- **Elektrokochgeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten.
Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Hausverwaltung und nach Anweisung des Rauchfangkehrers aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.
Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolche Deckeln aufbewahrt werden.
- **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die Hausverwaltung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

- **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- Der **Schließbereich von Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- **Löschgeräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

VERHALTEN IM BRANDFALL

- ▶ Ruhe bewahren
- ▶ Immer beachten: **1. ALARMIEREN** der Feuerwehr • **2. RETTEN** • **3. LÖSCHEN**
- ▶ Türen des Brandraumes schließen
- ▶ Bei Brandausbruch sofort das Gebäude verlassen
Falls dies nicht möglich ist:
 - im Raum bleiben
 - Türen schließen, Fenster öffnen
 - sich den Löschkräften bemerkbar machen

WÄHREND DES BRANDES:

- Der Feuerwehr die Türen öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
- Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Ansprechpartner zur Brandschutzordnung:

Hausverwaltung	02635/20205
Brandschutzbeauftragter	0676/83601307